



Satzung
für die Nutzung des Kunsthauses Jesteburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kunsthaus Jesteburg als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Kunsthaus Jesteburg, Hauptstraße 37, 21266 Jesteburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesteburg. Es besteht aus
 - a. einem Veranstaltungsraum,
 - b. Küche zum Veranstaltungsraum,
 - c. Nebenräumen,
 - d. Flur zum Veranstaltungsraum,
 - e. Toiletten,
 - f. Kellerräume,
 - g. Parkplätze.
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis g) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen sowie politischen Parteien aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Jesteburg, den 19.05.2009

Gemeindedirektor



Benutzungsordnung für die Nutzung des Kunsthhauses Jesteburg

Aufgrund der Satzung für die Nutzung des Kunsthhauses Jesteburg in der Gemeinde Jesteburg vom 19.05.2009 hat der Rat in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Einleitung:

Das Kunsthhaus Jesteburg, Hauptstraße 37, 21266 Jesteburg, kann nach der Satzung Kunsthhaus Jesteburg, allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen und politischen Parteien aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehen, nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung zur Benutzung überlassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 1

Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung des Kunsthhauses Jesteburg wurde der „Kunstwoche Jesteburg e.V.“ (Betreiber) übertragen.
- (2) Der Betreiber erteilt im Auftrage der Gemeinde Jesteburg die Genehmigung einer Nutzung. Der Betreiber übt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht aus. Sofern für die Nutzung weitere Erlaubnisse nach anderen Vorschriften notwendig sind, sind diese bei der zuständigen Stellen gesondert zu beantragen.

§ 2

Zulässige Nutzungen

- (1) Das Kunsthhaus Jesteburg wird als Haus der modernen Kunst geführt. Die künstlerische Leitung übernimmt der Betreiber. Es finden dort jährlich mindestens 6 Ausstellungen zeitgenössischer, moderner Kunst des Betreibers statt. In Ergänzung zu diesen 6 Ausstellungen können Tischgespräche; Filmvorführungen und/oder andere Aktionen und Veranstaltungen angeboten werden.
- (2) Im Jahr 2010 wird zusätzlich eine KUNSTWOCHE JESTEBURG organisiert, in die auch das Kunsthhaus Jesteburg mit einbezogen wird.
- (3) Das Kunsthhaus Jesteburg ist für alle Bürger und Vereine (Benutzer) offen. Veranstaltungen, die von Benutzern im Kunsthhaus Jesteburg angeboten werden, müssen mit der künstlerischen Leitung des Kunsthhauses abgestimmt werden und bedürfen deren Zustimmung.
- (4) Dem Betreiber wird gestattet, zur Abdeckung der Betriebskosten des Kunsthhauses Jesteburg in diesem kostenpflichtige Veranstaltungen zu organisieren oder das Kunsthhaus Jesteburg zu diesem Zwecke unterzuvermieten.

-
- (5) Die Zustimmung ist schriftlich frühestens 6 Monate im Voraus beim Betreiber zu beantragen und kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden. Der Betreiber benachrichtigt die Gemeinde Jesteburg von der jeweiligen Veranstaltung. Die Genehmigung erteilt der Betreiber.
 - (6) Bei der Zustimmung sind Veranstaltungen der Gemeinde Jesteburg, der Samtgemeinde Jesteburg, vorrangig zu berücksichtigen.
 - (7) Der jeweilige Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muss. Die Übertragung der eingeräumten Benutzung an andere natürliche oder juristische Personen ist unzulässig.

§ 3

Haftung

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars überzeugen. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Gemeinde Jesteburg, für Schäden aller Art, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Gemeinde Jesteburg oder einem Dritten aus der Benutzung entsteht. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung einen Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz verlangen.
- (3) Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde Jesteburg keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadensersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubnis erteilt wurde.

§ 4

Aufsicht

- (1) Der von der Gemeinde Jesteburg beauftragte Betreiber übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung aus. Er nimmt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht wahr. Seine Anweisungen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung einer von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Einrichtungen oder des Inventars hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Gemeinde Jesteburg oder dem von ihr beauftragten Betreiber zu benennen.

§ 5

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln und sauberzuhalten. Jeder Benutzer der Einrichtungen ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen.
- (2) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Zuschauer und Gäste an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten. Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, sind unverzüglich durch den Benutzer von dem Grundstück zu verweisen
- (3) Der Benutzer gibt die Räume, Einrichtungen und das Inventar spätestens am Tage nach der Nutzung bis 12.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand an den Betreiber zurück. Das Inventar ist zu reinigen und die Räume sind besenrein zu übergeben. Dabei dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungen und am Inventar verursachen. Restmüll, gleich welcher Art, ist in Eigenregie zu entsorgen und darf nicht hinerlassen werden.

§ 6

Inventar, zusätzliches Inventar

- (1) Die Benutzung des in den Einrichtungen vorhandenen Inventars (Geräte, Geschirr, Mobiliar) wird generell gestattet. Der Umfang des benötigten Inventars ist bei der Beantragung der Benutzungsgenehmigung mitzuteilen. In diesem Umfang wird das Inventar zur Verfügung gestellt.
- (2) Mit Zustimmung des Betreibers sind die jeweiligen Benutzer berechtigt, zusätzliches Inventar einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Benutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Soweit nicht von der Gemeinde Jesteburg zu vertreten, besteht keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des eingebrachten Inventars. Durch das Einbringen oder Aufstellen von zusätzlichem Inventar dürfen die Räume nicht beschädigt werden.

§ 7

Parkplatz, Außenanlagen

Die Parkplätze dürfen von den Benutzern und den Besuchern in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, die bei der Benutzung des Parkplatzes entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

§ 8

Ausnahmebestimmungen

Der Gemeindedirektor kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 9

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Jesteburg, den 19.05.2009

Gemeindedirektor